

de novo', der die Altarstiftung des Würzburger Domküstlers Ulrich von Kirchberg vom 2. April 1322 zu Grunde liegt¹. Diese Beispiele, die sich sicherlich bei genauerer Untersuchung werden vermehren lassen, mögen genügen als Beleg für meine Behauptung, dass Würzburg die Heimat, wirkliche Urkunden die Grundlage der Formulare gewesen sind.

Auch in vielen anderen Fällen, in denen die Vorlagen nicht erhalten oder doch nicht bekannt sind, kann darüber kein Zweifel bestehen; wenige Beispiele mögen wieder als Beweis dienen. Eine gedruckte Urkunde Bischof Gotfrids vom 19. März 1320 betrifft das Verfahren gegen zwei Würzburger Bürger Marquard und Gotzo, die an geweihtem Ort einen Totschlag begangen und zum zweiten Mal in Rom Absolution erlangt hatten². Ein Formular unserer Hs. (fol. 85'—86) zeigt ein früheres Stadium der Angelegenheit; der nach der ersten Romreise der beiden ergangene Spruch des Bischofs, über den die beiden sich dann hinwegsetzten, liegt zu Grunde, eine Urkunde, die bei der Herstellung des gedruckten Textes unzweifelhaft als Vorurkunde gedient hat³ ('Arbitraccio se[u] ordinacione mende pro excessu'). In ziemlich enge Grenzen lässt sich auch eins der nächsten Formulare einschliessen, weil fast alle Namen bewahrt sind, 'Contractus super vendicione' (fol. 86'—87): Der Domscholaster Al(bert) von Wilnauwe und der Domküter Ulr(ich) von Kirchberg erklären, dass sie mit Zustimmung von Dekan und Kapitel Bürgern in Windsheim eine dem Kapitel gehörige 'curia' verkauft haben; da Bischof Wolfram (1322—33) als 'electus' zur Bestätigung sein Siegel hinzusetzt, kann über die Einreichung zu 1322/4 kein Zweifel sein, um so weniger, als die beiden Aussteller um diese Zeit in den Würzburger Urkunden häufig begegnen⁴. Allgemeineres Interesse dürfte die sich daran anschliessende Gruppe von vier Formularen finden, die hier als letztes Beispiel erwähnt seien und die ebenfalls in die Zeit der Anfänge von Bischof Wolfram gehören. Bischof Gotfrid III. war am 4. Sept. 1322 gestorben; der Domprobst Wolfram von Grumbach wurde bald darauf zum Bischof gewählt, am 26. Aug. des nächsten Jahres erlangte er auch die Anerkennung durch

1) Mon. Boica XXXIX, 191—193, n. 90. 2) Eb. S. 151—153, n. 68. 3) Die letzten Abschnitte des Druckes (S. 152, 24 ff.) finden in dem Formular natürlich kein Gegenstück. 4) Vgl. Amrhein a. a. O. S. 146. 172.